



Tagesordnung

zur Sitzung Nr. 01-2026 des Gemeinderates der Gemeinde Kurort Jonsdorf

am Montag, den 12.01.2026 – im Sitzungsraum Gemeindeamt (EG – Auf der Heide 1)

17.00 Uhr – öffentliche Sitzung der Gesellschafterversammlung der Jonsdorfer Schmetterlingshaus GmbH

- TOP 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit; Bestätigung der Ladung und Tagesordnung
- TOP 2: Abberufung des ehemaligen Geschäftsführers der GmbH
- TOP 3: Berufung des neuen Geschäftsführers der GmbH
- TOP 4: Sonstiges

18.00 Uhr – öffentliche Sitzung des Gemeinderates des Kurortes Jonsdorf

- TOP 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit; Bestätigung der Ladung und Tagesordnung
- TOP 2: Kontrolle / Bestätigung öffentlich gefasster Sitzungsprotokolle
- TOP 3: Aufstellungsbeschluss
Bebauungsplan „Haus am Jonsberg“ in der Gemeinde Jonsdorf, Flurstücke 616, 617/2, 618, 619a und 619/2 Gemarkung Jonsdorf, für den Bereich an der Mutter/Vater-Kind-Kureinrichtung und Hainstraße (BV 01/2026)
Gäste: Frau Müldener – freie Architektin; Herr Illert – Geschäftsleitung „Haus am Jonsberg“
- TOP 4: Informationen zum aktuellen Baugeschehen Wasserwerk „An der Drehe“
Gäste: Herr Rießner – Ingenieurbüro IBOS Görlitz; angefragt: GF SOWAG mbH
- TOP 5: Informationen der Bürgermeisterin und der Verwaltung
- TOP 6: Kommunale Einrichtungen und Gebäude
Hier: Umstrukturierung des gemeindlichen Bauhofes; Pachtvertrag mit der Fa. Oberlausitzer Waldwirtschaft (BV 02/2026)
- TOP 7: Kommunalwahl 2026 im Kurort Jonsdorf;
Aufgabenwahrnehmung Gemeindewahlaußchuss (BV 03/2026)
- TOP 8: Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 73 Abs. 5 und § 28 Abs. 2 Nr. 11 Sächsische Gemeindeordnung) (BV 04/2026)
- TOP 9: Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner

Kurort Jonsdorf, 05.01.2026

Katrin Wenzel (Bürgermeisterin)



Auszuhängen am:	06.01.2026	Abzunehmen am:		13.01.2026
Ausgehängen am:		Abgenommen am:		

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

nicht öffentlich

für den Gemeinderat der Gemeinde
Kurort Jonsdorf

zur Sitzung am

12.01.2026

zum TOP 3

**Einreicher: Bürgermeisterin****Unterschrift:**

In welchen Gremien wurde die Beschlussvorlage vorberaten?

Betreff:**Aufstellungsbeschluss**

Bebauungsplan „Haus am Jonsberg“ in der Gemeinde Jonsdorf, Flurstücke 616, 617/2, 618, 619a und 619/2 Gemarkung Jonsdorf, für den Bereich an Mutter/Vater-Kind-Kureinrichtung und Hainstraße

**Beschlussvor-
schlag:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 12.01.2026 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Flurstück Gemarkung Jonsdorf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5 ha.

2. Die Aufstellung eines Bauleitplanes ist erforderlich, da sich das Gebiet im Außenbereich befindet und mit Hilfe der Bauleitplanung zukünftig für das Gelände der Kureinrichtung „Haus am Jonsberg“ eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden soll.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird folgendes beabsichtigt:
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen die Nutzung für Sonstiges Sondergebiet „Kureinrichtung“ und erforderliche Grünflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zu erhaltende Flächen für die Landwirtschaft und Erschließungsflächen festgesetzt werden.

3. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Der Bebauungsplan wird nur teilweise aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Abweichend von den Darstellungen des FNP sollen Ackerflächen in das Sonstige Sondergebiet einbezogen werden. Der FNP ist im Parallelverfahren anzupassen.

4. Die Ausarbeitung des Planentwurfes und die Durchführung des Bauleitplanverfahrens soll gemäß § 4b BauGB auf Grundlage eines Städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB einem Dritten, dem Architekturbüro Katrin Müldener, Freie Architektin und Stadtplanerin, Damaschkestraße 12, 02763 Zittau, übertragen werden.

5. Die Verantwortung der Gemeinde für das gesetzlich vorgesehene Planungsverfahren bleibt unberührt.

6. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Wertumfang:

€

Begründung:

Mündlich: Bürgermeisterin/ Gemeindeverwaltung;
Katrin Müldener/ freie Architektin und Stadtplanerin;
Thomas Illert/ Geschäftsführer DRK Aue-Schwarzenberg

Begründung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb der Ortslage Jonsdorf im Bereich des Mutter-Vater-Kind-Kurheims „Haus am Jonsberg“ östlich der Hainstraße. Er umfasst die Flurstücke 616, 617/2, 618, 619a und 619/2 Gemarkung Jonsdorf mit einer Fläche von ca. 50.500 m². Der Geltungsbereich für die Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung auf dem Flurstück 616 und eine Erweiterung auf dem Flurstück 619/2 schließt im Hinblick auf eine weitere Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen und erforderlicher Ausgleichsflächen neben den Erweiterungsflächen für die vorhandene Kurheimnutzung die Gesamtflächen der Flurstücke 617/2, 618 und 619a und 6129/2 mit ein.

Die Flurstücke befinden sich im Außenbereich und liegt im Landschaftsschutzgebiet Zittauer Gebirge. Eine geplante Sanierung der vorhandenen baulichen Anlagen und eine Änderung auf dem Grundstück 616 sowie eine untergeordnete Erweiterung in südwestliche Richtung auf dem Grundstück 619/2 sind planungsrechtlich nicht zulässig. Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet sich außerdem innerhalb der europäischen Natura 2000-Schutzgebiete, dem FFH-Gebiet „Hochlagen des Zittauer Gebirge“ und dem SPA-Gebiet „Zittauer Gebirge“.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine FFH- und SPA-Vorprüfung (Erheblichkeitsabschätzung) durchzuführen um festzustellen, ob eine anschließende FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung vorzusehen ist. Des Weiteren wird ein Artenschutzfachbeitrag erforderlich werden.

Aufgrund der Erstellung eines B-Plans ist eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Zittauer Gebirge“ erforderlich und parallel zum Bauleitplanverfahren zu beantragen.

Da die Gemeinde Jonsdorf über einen Flächennutzungsplan verfügt, in dem der Geltungsbereich nur im bisher genutzten Umfang als Sonderbaufläche „Kureinrichtungen“ dargestellt ist, muss der FNP im Parallelverfahren geändert werden.

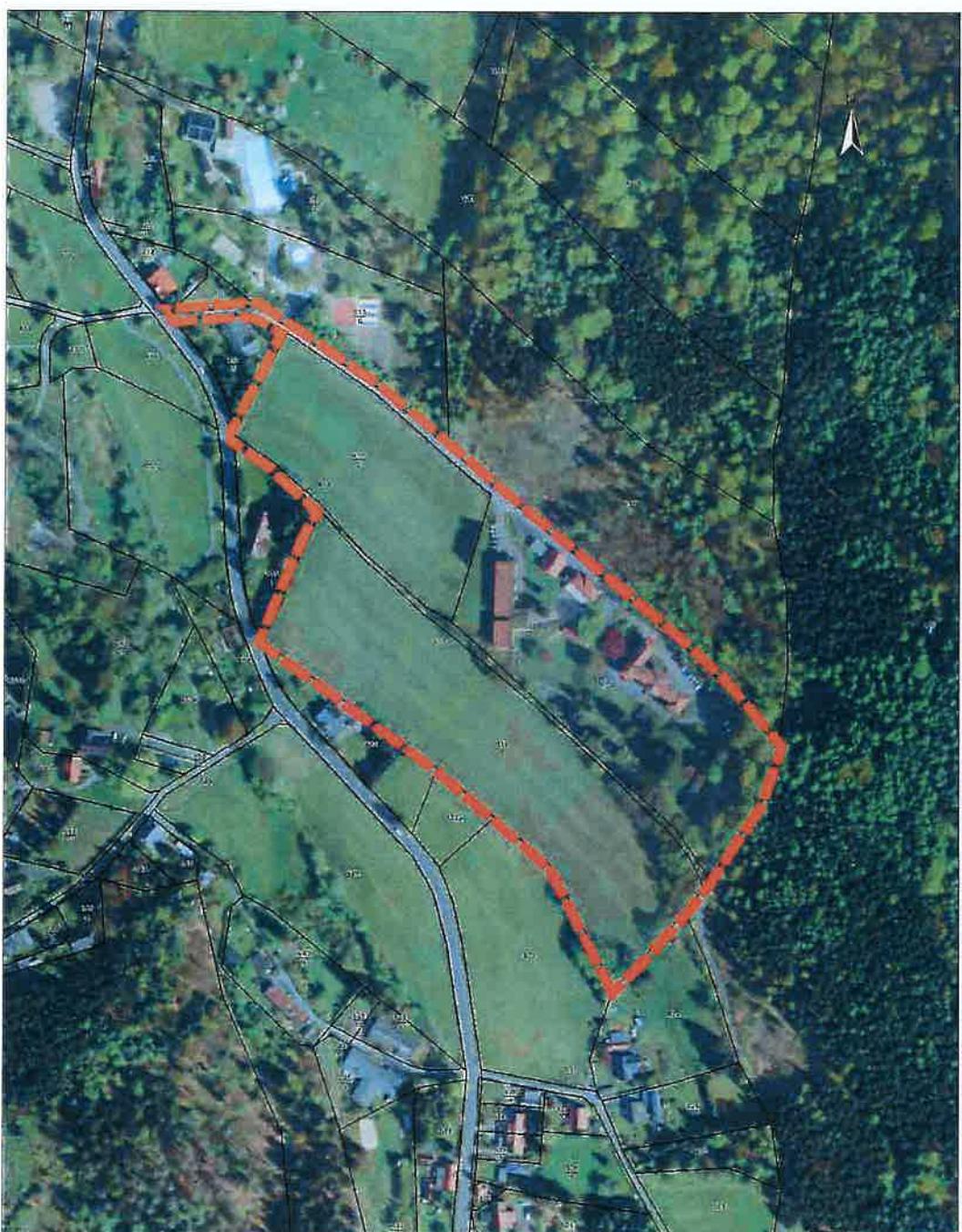
Anlage: Auszug GIS LK Görlitz Geltungsbereich BP „Haus am Jonsberg“

Beschlussergebnis**Beschluss Nr.: 01/****2026**

Gremium	<input checked="" type="checkbox"/> X	Gemeinderat	<input type="checkbox"/>	Haupt	-Ausschuss
	Abstimmungsergebnis				
Soll	12+1	Ja:	Nein:	Enth.:	Bef.:
Ist					



Geltungsbereich BP „Haus am Jonsberg“



Ohne Maßstab
Quelle: © LRA Görlitz - <http://www.gis-lkgr.de> Dezember 2025
(c) Staatsbetrieb für Geobasisdaten und Vermessung Sachsen

BESCHLUSSVORLAGE öffentlich nichtöffentliche

für Gemeinderat Kurort Jonsdorf

zur Sitzung am 12.01.2026 zum TOP 6

**Einreicher: Bürgermeisterin****Unterschrift:**

In welchen Gremien wurde die Angelegenheit vorberaten? Ja – 24.11.25 GR-Sitzung

Betreff:**Kommunale Einrichtungen und Gebäude****Hier: Umstrukturierung des gemeindlichen Bauhofes****Pachtvertrag mit der Fa. Oberlausitzer Waldwirtschaft****Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf beschließt auf seiner öffentlichen Sitzung am 12.01.2026 den Abschluss eines Pachtvertrages mit der Fa. Oberlausitzer Waldwirtschaft, Alte Burgstraße 10 aus 02785 Olbersdorf.
2. Der Pachtvertrag lag den Gemeinderäten zur Entscheidungsfindung vor und die Inhalte werden ausschließlich gebilligt.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt den Pachtvertrag zu unterzeichnen und den Beschluss umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Wertumfang: Mietkosten/ Verkaufserlöse

Begründung:

Vortrag mündlich durch die Verwaltung (Abt. Bauamt)

Anlage: Pachtvertrag

Beschlussergebnis

Beschluss Nr.: 02

/2026

Gremium	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat	<input type="checkbox"/>	-Ausschuss
Anwesenheit	Abstimmungsergebnis		
Soll 12+1	Ja:	Nein:	Enth.:
Ist			

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

nicht öffentlich

für Gemeinderat
Kurort Jonsdorf

zur Sitzung am 12.01.2026 zum TOP 7

**Einreicher: Bürgermeiste-
rin****Unterschrift:**

In welchen Gremien wurde die Beschlussvorlage
vorberaten?**Betreff:**Kommunalwahl 2026 im Kurort Jonsdorf;
Aufgabenwahrnehmung des Gemeindewahlaußschusses**Beschlussvor-
schlag:**

- Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 12.01.2026, dass zur Bürgermeisterwahl im Jahr 2026 nach § 10 Abs. 4 Sächs. Kommunalwahlgesetz der Gemeindewahlaußschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt und auch das Briefwahlergebnis feststellt.
- Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diesen Beschluss an die betreffenden behördlichen Stellen weiterzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen

ja

Wertumfang:

€

nein

Begründung:

Mündlich durch die Bürgermeisterin bzw. durch die Verwaltung

Sächsisches Kommunalwahlgesetz:

§10 (Abs.4) In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, kann bestimmt werden, dass der Gemeindewahlaußschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt und auch das Briefwahlergebnis feststellt.

Beschlussergebnis**Beschluss
Nr.:**

03 / 2026

Gremium	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat	<input type="checkbox"/> Haupt -Ausschuss
Anwesenheit Soll 12+1 Ist	Abstimmungsergebnis Ja: Nein: Enth.:	Bef.:

Kommunalwahlgesetz

Vollzitat: Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist

§ 10 Wahlvorstände

- (1) ¹Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt. ²Die Wahlvorstände bestehen jeweils aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und drei bis sieben weiteren Beisitzern. ³Die Mitglieder der Wahlvorstände und die erforderlichen Hilfskräfte werden durch die Gemeinde aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten bestellt; die Gemeinde soll bei der Bestellung nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigen. ⁴Soweit sie nicht durch die Gemeinde bestellt sind, bestellen die Wahlvorsteher aus den Beisitzern die Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) ¹Auf Ersuchen der Gemeinde sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung Körperschaften und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglied eines Wahlvorstandes Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen und volljährig sind. ²Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die Datenübermittlung zu unterrichten.
- (3) In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bildet die Gemeinde einen oder mehrere Wahlvorstände für die Briefwahl (Briefwahlvorstand), wenn die zu erwartende Zahl von Wahlbriefen dies rechtfertigt, oder bestimmt, dass ein oder mehrere Wahlvorstände das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellen.
- (4) In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, kann bestimmt werden, dass der Gemeindewahlaußschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt und auch das Briefwahlergebnis feststellt.
- (5) ¹Ein Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter, anwesend sind. ²Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte oder Gemeindebedienstete zu ersetzen, wenn dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit erforderlich ist. ³Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend.
- (6) ¹Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung als Mitglied eines Wahlvorstandes zu erheben und zu verarbeiten. ²Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit im Wahlvorstand geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. ³Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. ⁴Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-

Adressen, Zahl der Berufungen als Mitglied eines Wahlvorstandes und die dabei ausgeübte Funktion.

Quelle: REVOSax <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3818-Kommunalwahlgesetz> Stand vom 05.01.2026

Herausgeber: Sächsische Staatskanzlei <http://www.sk.sachsen.de/>

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

nicht öffentlich

für Gemeinderat
Kurort Jonsdorf

zur Sitzung am 12.01.2026

zum TOP 8

**Einreicher: Bürgermeisterin****Unterschrift:**

In welchen Gremien wurde die Beschlussvorlage
vorberaten?
./.**Betreff:****Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder
ähnlichen Zuwendungen (§ 73 Abs. 5 und § 28 Abs. 2 Nr. 11 Sächsische Gemeinde-
ordnung)****Beschlussvorschlag:**

- Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 12.01.2026 die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen gemäß beigefügter Auflistung vom 05.01.2026.
- Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die genannten Spenden anzunehmen und zweckentsprechend einzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Wertumfang: 12.982,00 €

Begründung:

Mündlich durch die Bürgermeisterin bzw. durch die Verwaltung

Spende, ohne materielle oder finanzielle Gegenleistung

§ 28 Sächsische Gemeindeordnung - Aufgaben des Gemeinderats

11. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen.

§ 73 Grundsätze der Einnahmenbeschaffung

(5) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Anlage: Liste der Zuwendungen / Spenden an die Gemeinde Kurort Jonsdorf 2025; Beschluss 20/2025 (Annahme der Spenden / Zuwendungen für das 1. Quartal 2025)

Beschlussergebnis**Beschluss Nr.:**

04 / 2026

Gremium	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat	<input type="checkbox"/>	Haupt -Ausschuss
Anwesenheit Soll 12+1 Ist	Abstimmungsergebnis Ja: Nein: Enth.:		Bef.: